

# ZH\_OBERGERICHT WP250007 vom 26. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_WP250007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_WP250007)

FR: ZH\_OBERGERICHT WP250007 du 26 novembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT WP250007 del 26 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

a) In den Prozessen des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Horgen betreffend Kinderunterhalt sowie Wegzug (vorsorgliche Massnahmen) und Anpassung der übrigen Kinderbelange (Geschäfts-Nr. FK180008-F und FK190020-F) wurden dem damaligen Beklagten und heutigen Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Gesuchsgegner) mit den Urteilen und Verfügungen vom 25. Januar 2019 und 1. Oktober 2019 Gerichtskosten zur Hälfte auferlegt (Urk. 2/1 und 2/3). Zudem wurde sein unentgeltlicher Rechtsvertreter, Rechtsanwalt M.A. HSG in Law, lic. phil. X. \_\_\_\_\_, mit Verfügungen vom 8. März 2019 und 2. Dezember 2019 Fr. 6'607.80 und Fr. 7'325.– aus der Gerichtskasse entschädigt (Urk. 2/2 und 2/4). Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wurden diese Kosten – unter Hinweis auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO – einstweilen auf die Gerichtskasse genommen (Urk. 2/1-4). b) Mit Eingabe vom 20. Juni 2025 reichte der Gesuchsteller und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchsteller) bei der Vorinstanz ein Gesuch um Feststellung der Nachzahlungspflicht des Gesuchsgegners im Umfang von Fr. 17'717.80 ein (Urk. 1). Der erstinstanzliche Prozessverlauf kann den Erwägungen des angefochtenen Entscheids entnommen werden (Urk. 15). Mit zunächst unbegründetem (Urk. 5) und hernach begründetem Urteil vom 14. August 2025 verpflichtete die Vorinstanz den Gesuchsgegner zur Nachzahlung von Fr. 17'717.80 an den Gesuchsteller (Urk. 10 Disp.-Ziff. 1 = Urk. 15 Disp.-Ziff. 1). c) Dagegen erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 30. September 2025 (Poststempel vom 1. Oktober 2025; entsprechend der Rechtsmittelbelehrung in Disp.-Ziff. 4 des angefochtenen Urteils innert Frist, Urk. 11/2) Beschwerde bei der Vorinstanz. Diese leitete am 2. Oktober 2025 die Rechtsmitteleingabe des Gesuchsgegners an die hiesige Kammer weiter. Der Gesuchsgegner beantragt darin Folgendes (Urk. 14 S. 1): "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 14. August 2025 sei in Bezug auf die festgelegte Nachzahlungspflicht aufzuheben bzw. abzuändern.

### E. 2

Eventualiter sei das Urteil an die Vorinstanz zur neuer Beurteilung zurückzuweisen.

- 3 -

### E. 3

a) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, der Gesuchsteller habe ausgeführt, er habe den Gesuchsgegner mit Schreiben vom 12. November 2024 auf die Nachzahlungspflicht hingewiesen und ihn aufgefordert, bei Zahlungsunfähigkeit seine finanzielle Situation offen zu legen. Daraufhin habe der Gesuchsgegner die ausgefüllte Einkommens- und Vermögensaufstellung und diverse Dokumente eingereicht. Anhand der Unterlagen sei ersichtlich gewesen, dass der Gesuchsgegner und seine Ehefrau über ein steuerbares

Einkommen von Fr. 103'800.– verfügen würden. Der Gesuchsgegner sei mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 und Erinnerungsschreiben vom 30. Januar 2025 darauf hingewiesen worden, dass seine finanzielle Lage anhand der eingereichten Unterlagen nicht abschliessend beurteilt werden könne und er zur Einreichung weiterer Unterlagen aufgefordert werde (Urk. 15 S. 4). Die geforderten Unterlagen seien trotz erstreckter Frist nicht eingegangen und der Gesuchsgegner sei seiner Mitwirkungspflicht nur teilweise nachgekommen (Urk. 15 S. 4 f.). Unter Hinweis auf die fehlende Mitwirkung habe der Gesuchsteller die Feststellung der Nachzahlungspflicht verlangt. Trotz gerichtlicher Aufforderung zur Auskunftserteilung und die ihn treffende Mitwirkungspflicht

- 5 - habe es der Gesuchsgegner auch im gerichtlichen Verfahren unterlassen, Angaben über seine Einkommens- und Vermögenssituation zu machen. Dabei sei es nicht Aufgabe des Gerichts, die Grundlagen für die Berechnung des Bedarfs des Gesuchsgegners zu erforschen. Es sei festzuhalten, dass der Gesuchsgegner seine finanziellen Verhältnisse nicht offengelegt habe. Er habe seine Mitwirkungspflicht verletzt. Ihm sei deshalb eine Nachzahlungspflicht aufzuerlegen (Urk. 15 S. 5). b) Dem hält der Gesuchsgegner im Wesentlichen entgegen, das steuerbare Einkommen, welches er gemeinsam mit seiner Ehefrau erziele, dürfe in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden. Die relevanten Verfahrenskosten seien vor der Eheschliessung entstanden. Zudem hätten sie eine Gütertrennung vereinbart. Damit sei allein sein Einkommen ausschlaggebend. Die (mit der Berufung) vorgelegten Unterlagen – Ehevertrag, Steuererklärungen, Lohnausweise, Vermögensübersicht – würden klar belegen, dass seine finanzielle Leistungsfähigkeit für die Nachzahlung nicht ausreiche, weshalb das Urteil entsprechend abzuändern und von einer Nachzahlungspflicht abzusehen bzw. diese erheblich zu reduzieren sei (Urk. 14 S. 1). c) Der Gesuchsgegner liess sich im vorinstanzlichen Verfahren nicht vernehmen. Soweit er im Rahmen seiner Berufungsschrift seine finanziellen Verhältnisse darlegt und moniert, seine finanzielle Leistungsfähigkeit reiche für die Nachzahlung nicht aus (Urk. 14), handelt es sich um unechte Noven. Wie dargelegt ist die Möglichkeit, im Berufungsverfahren Noven vorzubringen, beschränkt (vgl. vorstehend E. 2b). Die Voraussetzungen von Art. 317 ZPO sind vorliegend nicht erfüllt. Dem Gesuchsgegner wäre es nach Erhalt der vorinstanzlichen Verfügung vom 4. Juli 2025 (Urk. 3; zugestellt am 7. Juli 2025, Urk. 4/1) ohne Weiteres zumutbar gewesen, innert 20-tägiger Frist seine finanziellen Verhältnisse darzulegen und diese mit entsprechenden Belegen zu untermauern. Seine Ausführungen im Berufungsverfahren zu seinen finanziellen Verhältnissen sind daher verspätet. Auch gelten die von ihm im Berufungsverfahren offerierten Beweismittel (Ehevertrag, Steuererklärungen 2023 und 2024, Lohnausweise 2023 und 2024, Vermögensübersicht, d.h. Saldoverlauf des Kontos des Gesuchsgegners bei der PostFi-

- 6 - nance und Liste seiner monatlichen Ausgaben 2025; Urk. 17/1-5) mangels Verweis, wo sie bereits von ihm vor Vorinstanz angeboten wurden, als neu und können daher im Berufungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Darauf ist ebenfalls nicht einzugehen. d) Darüber hinaus genügt die Berufungsschrift des Gesuchsgegners den vorgängig aufgeführten Begründungsanforderungen nicht (vgl. E. 2b). Er setzt sich nicht einmal ansatzweise mit der massgeblichen Erwägung der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid auseinander, wonach er – trotz gerichtlicher Aufforderung zur Auskunftserteilung und ihn treffende Mitwirkungspflicht – im vorinstanzlichen Verfahren unterlassen habe, Angaben über seine Einkommens- und Vermögenssituation zu machen.

Es gelingt ihm insbesondere nicht, aufzuzeigen, dass die Vorinstanz zu Unrecht davon ausging, dass er seine Mitwirkungspflicht verletzt habe. Entsprechend kommt der Gesuchsgegner seiner Rügeobliegenheit im Berufungsverfahren nicht nach (Urk. 14). e) Vor diesem Hintergrund erweist sich die Berufung als offensichtlich unbegründet, weshalb auf sie nicht einzutreten ist.

#### **E. 4**

a) Die Kostenfreiheitsregeln gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO sind auf das Nachzahlungsverfahren analog anwendbar (vgl. BK ZPO-Bühler, Art. 123 N 46), gelten jedoch nicht für ein diesbezügliches Rechtsmittelverfahren (BGE 137 III 470 E. 6). Für das Rechtsmittelverfahren sind demnach Kosten festzusetzen. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 450.– festzusetzen und dem unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsteller – der durch die Zentrale Inkassostelle der Gerichte vertreten wird, die ihre Amtspflicht wahrnimmt und nicht berufsmässig vertreten ist – mangels entschädigungspflichtigem Aufwand (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 7 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.